Blätter für Heimatkunde 1 (1923)

Das Spielgrafenamt in Innerösterreich.

Dr. Fritz Popelka.

Der „Graf" kennzeichnete ursprünglich nicht den Träger eines bestimmten hochadeligen Geschlechtes, sondern war in fränkischer Zeit der

*) L.-R.-Arch., 1575, III, ausgestellt in der Ausstellung des Steirischen Sängerbundes in Graz im August 1923.

Titel eines Gaubeamten. Die Bezeichnung verwendete man hierauf für höhere Beamte des Deutschen Reiches, dann ging sie in seiner Fortentwicklung auch auf Beamte mit niedrigeren Amtsbefugnissen über. Als der Grafentitel erblich wurde und sich an gewisse vornehme adelige Geschlechter band, tauchen neue Amtstitel auf. Doch erlosch diese frühere Amtsbezeichnung niemals gänzlich. Im späteren Mittelalter finden wir in unseren Gegenden Hansgrafen, die das Handelswesen zu überwachen hatten.[1]) In Graz gab es die Einrichtung des Bettelgrafen, der anderwärts auch Bettelvogt oder Sterzermeister genannt wurde; er hielt das unruhige Volk der Bettler im Zaume, ordnete ihre Streitigkeiten, war der innerösterreichischen Regierung in Graz verantwortlich und entsproß wohl selbst diesem Stande. Ferner taucht in Steiermark auch der Name eines Spielgrafen auf, dessen Amt näher beleuchtet werden soll, soweit dies die äußerst dürftigen Nachrichten gestatten.

Die wandernden Spielleute waren in früheren Jahrhunderten mehr verbreitet als heute. Sie wurden überall gerne gesehen, auf den Burgen der Ritter, in den Klöstern, in den Städten und am Hofe des Bauers. Sie erschienen auf der Bauernhochzeit oder zogen als Bildersinger, Geiger und Pfeifer auf die Jahrmärkte und Kirchweihfeste, sie spielten in Stadt und Land zum Tanze auf und begleiteten die beliebten religiösen Spiele mit ihren Weisen. Ihre Bedeutung auf dem Gebiete der Musik und für die Verbreitung des Volksliedes soll an dieser Stelle nicht gewürdigt werden. Die Fahrenden waren in allen Volkskreisen sehr beliebt, aber unter ihre Reihen mischten sich auch Gaukler, Bärenführer, Zauberer und andere Leute bedenklichen Schlages, die die Aufmerksamkeit der Behörden erregten. Ihr Treiben empfanden die allmählich in den Städten organisierenden Musikanten ebenfalls als unangenehmen Wettbewerb.

Im allzeit lebensfrohen Wien waren die fahrenden Leute am stärksten vertreten, daher finden wir dort die ersten Anzeichen landesherrlicher Fürsorge. Schon vor 1288 bestand in Wien eine Musikerbruderschaft, die der Landesherr bestätigte.[2]) Aus dieser Vereinigung, deren Zweck die Sammlung aller in Wien lebenden Musiker war, entwickelte sich im Laufe des 14. Jahrhunderts eine Zivilobrigkeitsbehörde, das oberste Spielgrafenamt. Die Innung heißt schon 1354 „Spielgrafenbruderschaft". Das Spielgrafenamt war mit dem Amte des obersten Erbkämmerers in Niederösterreich verbunden und erstreckte sich über das ganze Land Österreich unter und ob der Enns. Von 1354 bis 1557 gab die Familie Ebersdorfer zehn Spielgrafen, 1561 bis 1619 bekleideten die Freiherren von Eytzing, 1619 bis zur Aufhebung der Bruderschaft im Jahre 1782 die Freiherren von Breuner diese Würde. Der Spielgraf war die Gerichtsinstanz für alle fahrenden Leute, nur was „an den frid oder an das leben" geht, das hatte er an den Stadtrichter in Wien weiterzuleiten.[3]) Niederösterreich war im 15. Jahrhundert in mehrere Spielgrafenämter eingeteilt, an deren Spitze das Erbamt eines obersten Spielgrafen für Österreich unter und ob der Enns stand.

Die Unterstellung der Spielleute in den innerösterreichischen Ländern Steiermark, Kärnten und Krain unter eine landesfürstliche Behörde erfolgte nach dem Wiener Vorbilde vielleicht schon am Anfange des 15. Jahrhunderts.

Wie aus einer Zuschrift Kaiser Friedrichs III. an den Rat und Richter in Laibach hervorgeht, war der kaiserliche Trompeter Wolfgang Weiter mindestens seit dem Jahre 1464 Inhaber des Spielgrafenamtes „in unsern landen Steir, Kernten und Krain"[4]). Weiter hatte in diesem Jahre das Amt dem Makho Brabetz um jährlich 3 Gulden in Bestand gegeben, von ihm aber 14 Jahre nichts erhalten. Da dieser inzwischen starb, beauftragte Kaiser Friedrich im Mai 1478 die Stadt Laibach, den Trompeter für den unbezahlten Ausstand an dem Nachlaß des Verstorbenen schadlos zu halten. Das Spielgrafenamt umfaßte also Steiermark, Kärnten und Krain. Die Erträgnisse des Amtes waren wenig ergiebig, denn die genannte Bestandsumme von 3 Gulden im Jahr war auch für die damaligen Wertverhältnisse geringfügig. Das Amt war im Gegensatz zu Niederösterreich kein Erbamt mit einem adeligen Würdenträger an der Spitze. Mit der Ausbildung der innerösterreichischen Länder als eigener Staat unter der Herrschaft einer Nebenlinie der Habsburger scheinen sich die Verhältnisse geändert zu haben. Man wählte als Inhaber des „Spilgraffenambts in denen gesambten i. ö. erblanden" nunmehr Adelige. Ob es erblich wurde, ist nicht bekannt. In einer Zuschrift der innerösterreichischen Regierung an den Landesverwalter von Steiermark vom 12. Februar 1680 wird erwähnt, daß Graf Peter

Ernst Molárik um die Verleihung dieses Amtes gebeten habe.[5])

Unter dem obersten Spielgrafenamt von Inneröſterreich bestanden jedenfalls mehrere untergeordnete Spielgrafenämter. In Graz selbst ist es nicht nachweisbar. Die Musikantenordnungen von 1650, 1660 und 1698 nehmen darauf keinen Bezug.[6]) Dagegen haben wir Nachrichten über das Bestehen des Spielgrafenamtes in der Herrschaft Wolkenstein im Ennstal.[7]) Hans Moser, Bürger von Schladming, bat zu Ende des Jahres 1606 die inneröſterreichische Regierung um ein Patent, im Landgericht Wolkenstein das Saitenspiel, Geigen und Pfeifen treiben zu dürfen. Außerdem ersuchte er um Ernennung zum Spielgrafen, „wie es an etlichen Orthen gebreuchig ist", er wolle der Regierung dafür jährlich die gebührende Geldsumme entrichten. Julius Freiherr von Paar als Inhaber der Herrschaft Wolkenstein befürwortete das Gesuch, er sei ein armer Bürger und habe sechs kleine unversorgte Kinder und ernähre sich nur kümmerlich von Saitenspiel und ein wenig Fischerei. Im Landgericht dringen zu festlichen Anlässen, besonders im Herbst und Fasching, viele fremde Spielleute ein, die die Einheimischen namhaft beeinträchtigen; daher sei die Ernennung eines Spielgrafen wünschenswert. Auf dieses Gutachten hin erhielt Hans Moser am 6. August 1607 das erbetene Patent ausgestellt.

Das Amt mit dem hochtönenden Titel fiel dem Aufklärungszeitalter zum Opfer. Es wurde von Kaiser Josef II. aufgehoben, der mit so vielen altehrwürdigen, aber zwecklos gewordenen Einrichtungen aufräumte. Heute genießen die Musiker und Sänger ihren Schutz durch die staatliche Gesetzgebung, und es herrscht unter ihnen freier Wettbewerb.

---

[1]) Göth, „Mitteilungen des Historischen Vereines für Steiermark", VIII., Seite 125 ff.
[2]) Mantuani, „Die Musik in Wien", „Geschichte der Stadt Wien", III., 341, und III., 195.
[3]) Luschin, „Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich", S. 235 f.
[4]) Chmel, „Monumenta habsburgica" I., 1, S. 905. — Bischoff, „Mitteilungen des Historischen Vereines", 37, S. 120, Anm. 1.
[5]) Landesregierungsarchiv, Regierungsakten, Expedita, 1680, II., 12. Ausgestellt in der Ausstellung des Steirischen Sängerbundes.
[6]) Originale in der Diplomreihe des Steierm. Landesarchives, ebenda.
[7]) Landesregierungsarchiv, Meillerakten, Faszikel 25 b, ausgestellt ebenda.